



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Gaël Bourgeois, AdG/LA, Joachim Rausis, PDCB, Christophe Claivaz, PLR, und Diego Clausen, CSPO
<b>Gegenstand</b>	Objektive Gültigerklärung von Volksinitiativen
<b>Datum</b>	17.05.2018
<b>Nummer</b>	4.0316

---

Zur Form: Am 4. März 2018 hat das Walliser Stimmvolk einen Verfassungsrat damit beauftragt, den Entwurf einer neuen Kantonsverfassung auszuarbeiten. Vor diesem Hintergrund hält es der Staatsrat nicht für sinnvoll, gleichzeitig eine Teilrevision der Verfassung vorzunehmen, insbesondere wenn es dabei um etwas so Bedeutendes geht wie die Schaffung eines institutionellen Organs.

Zum Inhalt: Es sei darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat zwar die Ungültigkeit einer Initiative feststellt, es den Betroffenen jedoch freisteht, gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde einzureichen. Mit anderen Worten: Es ist bereits möglich, den Entscheid des Parlaments über die Ungültigkeit einer Initiative auf dem Rechtsweg anzufechten. Vor diesem Hintergrund fällt es dem Staatsrat schwer zu erkennen, welchen Nutzen eine systematische gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit einer Initiative noch vor dem Beginn der Unterschriftensammlung haben soll. Zumal in der Regel nur eine oder zwei Standesinitiativen pro Jahr eingereicht werden und die Gültigkeit häufig kein Problem darstellt.

Der Entscheid eines Verfassungsgerichts über die Gültigkeit einer Standesinitiative kann vor dem Bundesgericht angefochten werden. Es könnte einige Zeit dauern, bis unser oberster Gerichtshof einen Entscheid fällt. Schliesslich hinge der Beginn der Unterschriftensammlung von ein bis zwei Gerichtsurteilen ab. Ist dies wirklich sinnvoll? Zumal wenn für die Initiative letzten Endes nicht genügend Unterschriften zusammenkommen. Zudem ist eine Validierung durch ein Verfassungsgericht vor der Unterschriftensammlung keine Garantie für einen entsprechenden Entscheid des Bundesgerichts nach dieser Sammlung. Dies wären absurde Fälle!

Das aktuelle System – das auf Bundes- und Kantonebene die Regel ist und es erlaubt, dem Bundesgericht eine Volksinitiative vorzulegen, die vom Grossen Rat für ungültig erklärt worden ist – ist nach Meinung des Staatsrates zufriedenstellender und vorteilhafter.

Aus den angeführten Gründen wird das Postulat zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration: gering

Auswirkungen Finanzen: gering

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 21. November 2018